

bwgV



Kooperationen für Genossenschaften

Chancen, Hürden, Möglichkeiten



11. Juli 2015
Stuttgart

Nico Storz

Übersicht

- **Baden-Württemberg**
 - » 150 Energiegenossenschaften
 - » Ca. 25.000 Mitglieder

- **Bundesweit**
 - » 900 Energiegenossenschaften
 - » Ca. 200.000 Mitglieder

2004



2008



2010



2012



Energiewende – die Startphase ist vorbei

Phase 1: Bürger und Wissenschaft als treibende Kraft der Energiewende

Phase 2: Welche Rolle spielen die Bürger?

Pionierphase:

- kleine, dezentrale Projekte mit Pilotcharakter
- Finanzierung über Forschung und Bürgerkapital

Durchbruch:

- Genossenschaft als Rechtsform für Bürgerenergie
- Standardisierte Modelle führen zu hoher Installationsrate
- Investoren entdecken den Markt

- Erneuerbare verdrängen die konventionelle Energieerzeugung
- Klassische Energiewirtschaft „dringt“ in den EE-Markt ein

1986

2005

2015

Frage: Wie geht es weiter mit der Bürgerenergie?



Standortbestimmung

- Viele PV-Genossenschaften stehen nun vor der Frage:
 - » die ersten Anlagen laufen
 - » Mitglieder erhalten 3-5% Rendite auf Genossenschaftsanteil
 - » Personal wird keines beschäftigt
 - » Der ehrenamtliche Vorstand ist mit der immer komplexeren Verwaltung der bestehenden Anlagen und der Genossenschaft ausgelastet
 - » Das Geschäftsfeld PV-Einspeisung (einfach, schnell und sicher kalkulierbar) nur noch wenig rentabel
 - » Neue Geschäftsfelder und Projekte sind komplexer und/oder größer
 - » Wie weiter: Konzentration auf Erreichtes oder Entwicklung durch Kooperation, Fusion und/oder Professionalisierung?

Kooperationsmodelle für Genossenschaften

- A. Kooperation auf Personalebene
- B. Kooperationen auf Projektebene
 - B1. Gemeinsame Betreibergesellschaft
 - B2. Genossenschaft erwirbt Teile eines Großprojekts
 - B3. Beteiligung an Großprojekt ohne Betreiberstatus
- C. Zusammenschlüsse

Kooperationen auf Projektebene

B. Kooperationen auf Projektebene

- ermöglichen **Aufgabenteilung**: Die Partner können sich auf Ihre Stärke konzentrieren (Genossenschaft: Akzeptanz, lokale Kontakte, Akquise, Bürgerbeteiligung)
- ermöglichen **Wissenstransfer**:
 - Die Genossenschaft muss sich nicht in jedes neue Geschäftsfeld ins Detail einarbeiten sondern kann von der Erfahrung der Partner profitieren
 - Die Genossenschaft kann angeeignetes Wissen anderen Genossenschaften als Partner anbieten
- ermöglichen **Risikoteilung**: Die Risiken und Lasten werden auf mehrere Schultern verteilt
- bergen **Risiken**: Die Genossenschaft sollte darauf achten, ausreichend Einblick und Mitspracherecht im Projekt zu erhalten

B1 Gemeinsame Betreibergesellschaft

- Betreibergesellschaft in Rechtsform der
 - a) **GbR**
 - b) GmbH
 - c) KG
 - d) **GmbH & Co KG**
 - e) eG

B1 Gemeinsame Betreibergesellschaft

a) Gesellschaft bürgerlichen Rechts GbR	
Gründung	Einfache, individuelle Vertragsgestaltung, keine Eintragung
Haftung	voll
Prospektpflicht	Bei Privatbeteiligungen über Bagatellgrenzen
Mitsprache	Gestaltbar, idR nach Anteil



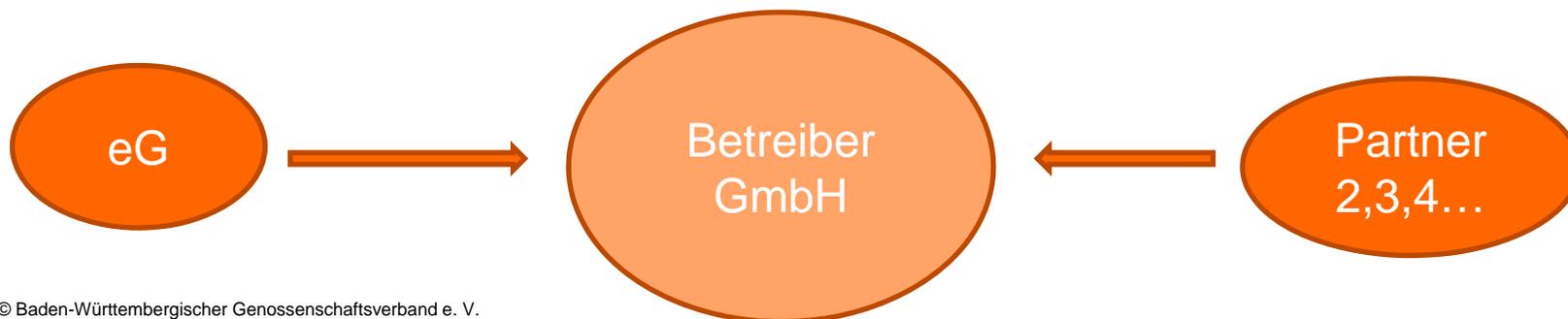
B1 Gemeinsame Betreibergesellschaft

- Beispiel GbR
 - Gildecenter Heilbronn
 - knapp 1MW PV-Anlage
 - 80% Energeno Heilbronn, 20% BE Neckar-Odenwald



B1 Gemeinsame Betreibergesellschaft

b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH	
Gründung	Satzung, Mindestkapital 25.000€, Anmeldung im Registergericht
Haftung	Auf Einlage beschränkt
Prospektpflicht	Bei Privatbeteiligungen über Bagatellgrenzen
Mitsprache	idR nach Anteil



B1 Gemeinsame Betreibergesellschaft

c) Kommanditgesellschaft KG	
Gründung	Satzung, mindestens zwei Partner (ein Komplementär, mind. ein Kommanditist), Anmeldung im Registergericht
Haftung	Komplementär haftet voll, Kommanditist nur mit Einlage
Prospektpflicht	Bei Privatbeteiligungen über Bagatellgrenzen
Mitsprache	GF idR. durch Komplementär, Mitsprache der Kommanditisten beschränkt

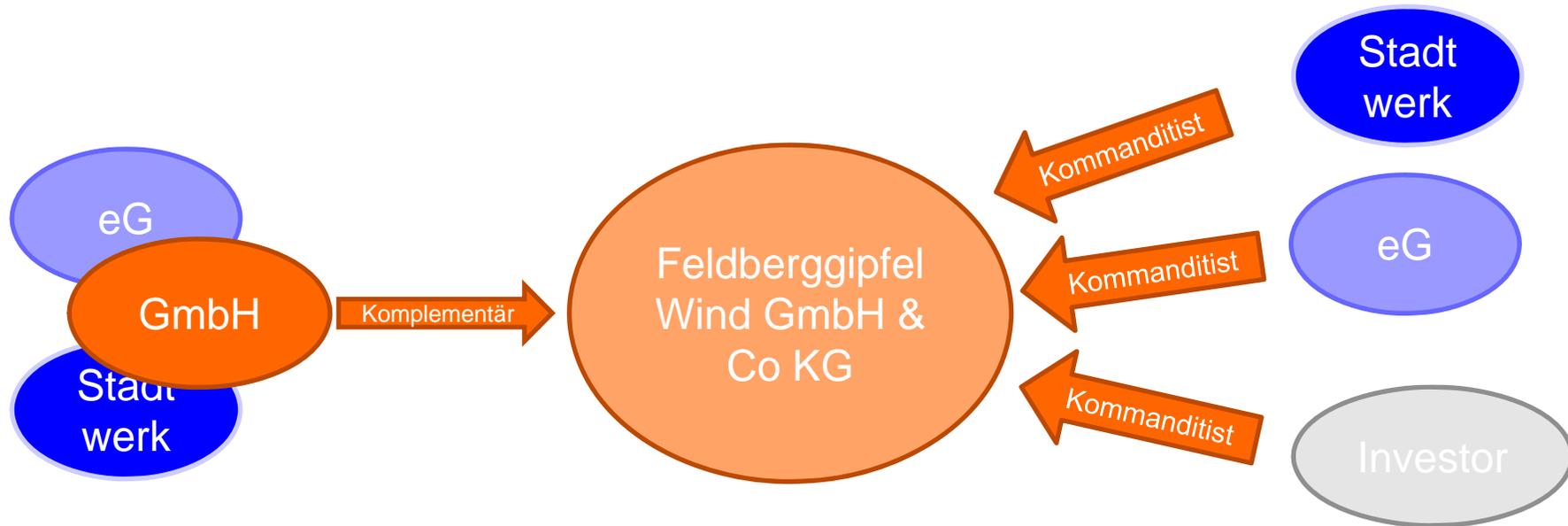


B1 Gemeinsame Betreibergesellschaft

d) GmbH & Co KG	
Gründung	s.o., im KG-Vertrag wird eine GmbH als Komplementärin eingesetzt
Haftung	GmbH haftet mit ihrem Kapital
Prospektpflicht	Bei Privatbeteiligungen über Bagatellgrenzen
Mitsprache	GF idR. durch Komplementär, Mitsprache der Kommanditisten beschränkt

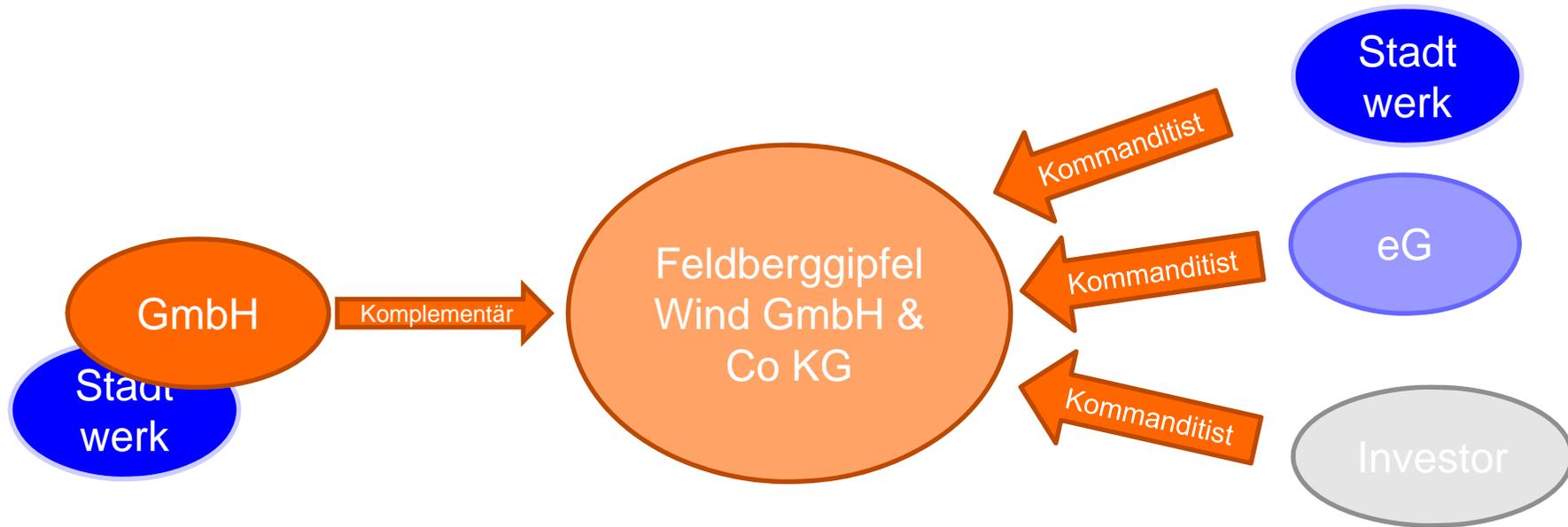


B1 Gemeinsame Betreibergesellschaft



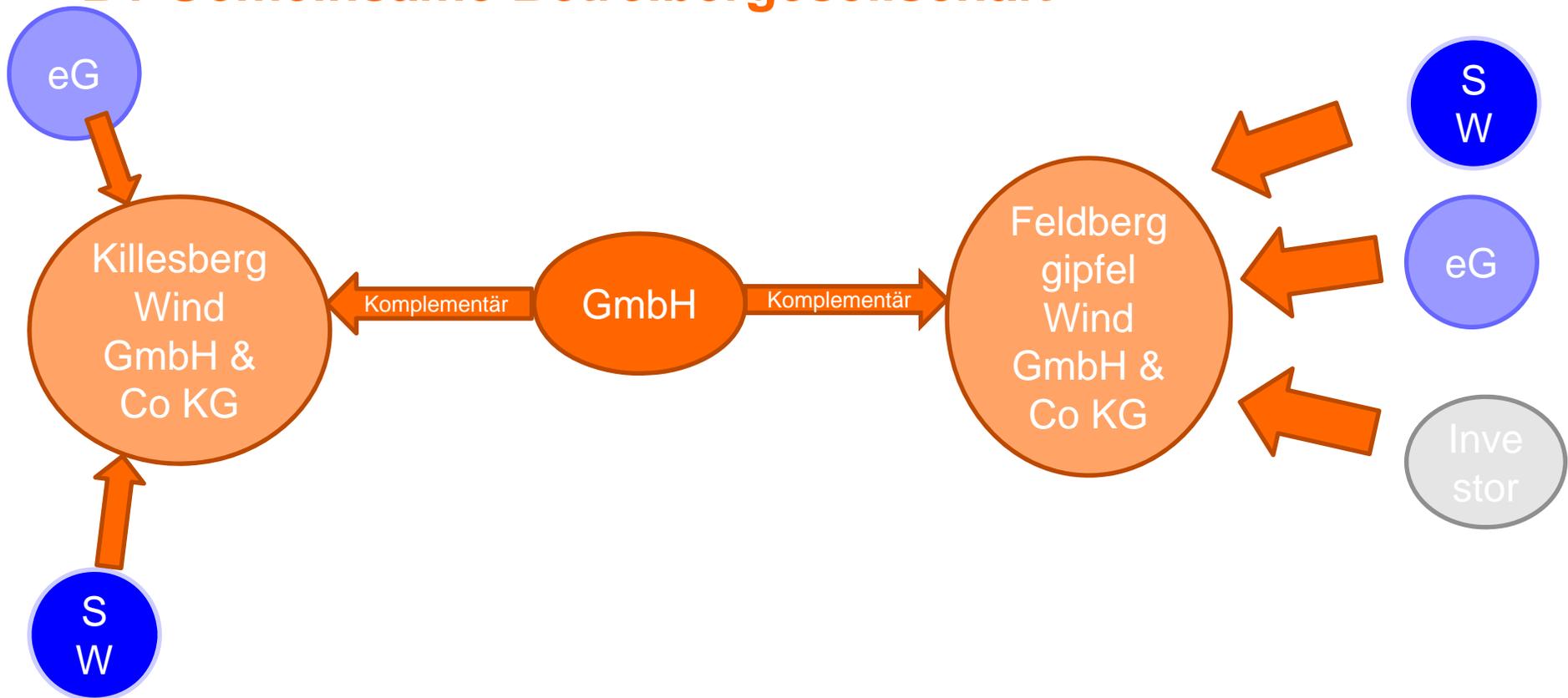
- Risiken der Muttergesellschaften auf Einlage begrenzt
- Aufnahme weiterer Kommanditisten (Kapital) ohne Einflusseinbuße

B1 Gemeinsame Betreibergesellschaft



- Auf ausreichend Einsicht und Einfluss achten

B1 Gemeinsame Betreibergesellschaft



- Eine Betreiber GmbH für mehrere KG

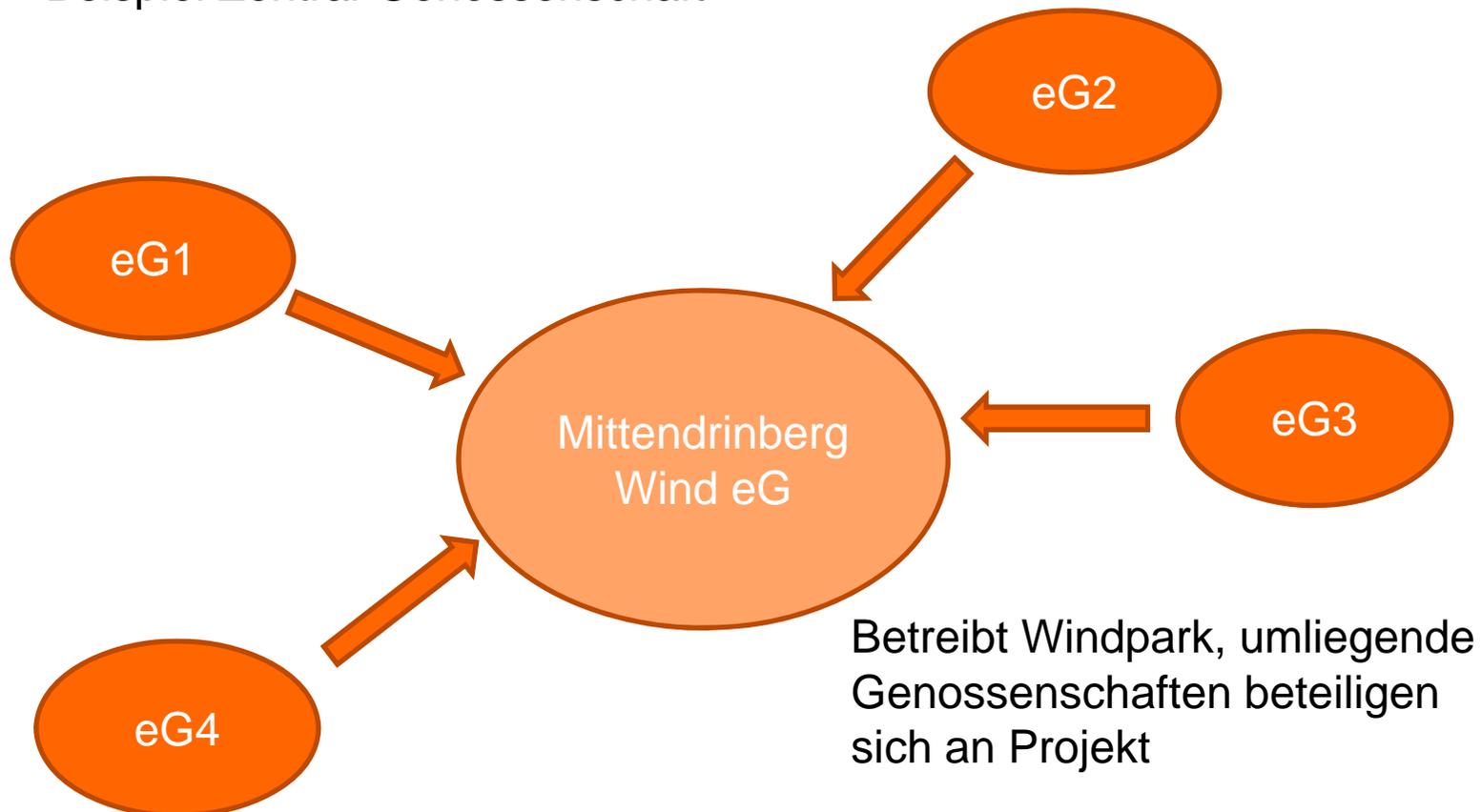
B1 Gemeinsame Betreibergesellschaft

e) Genossenschaft eG	
Gründung	Satzung, Eintragung ins Genossenschaftsregister
Haftung	Kann auf Einlage beschränkt werden
Prospektpflicht	befreit
Mitsprache	idR. 1 Stimme je Partei, bei Unternehmensgenossenschaft flexibler



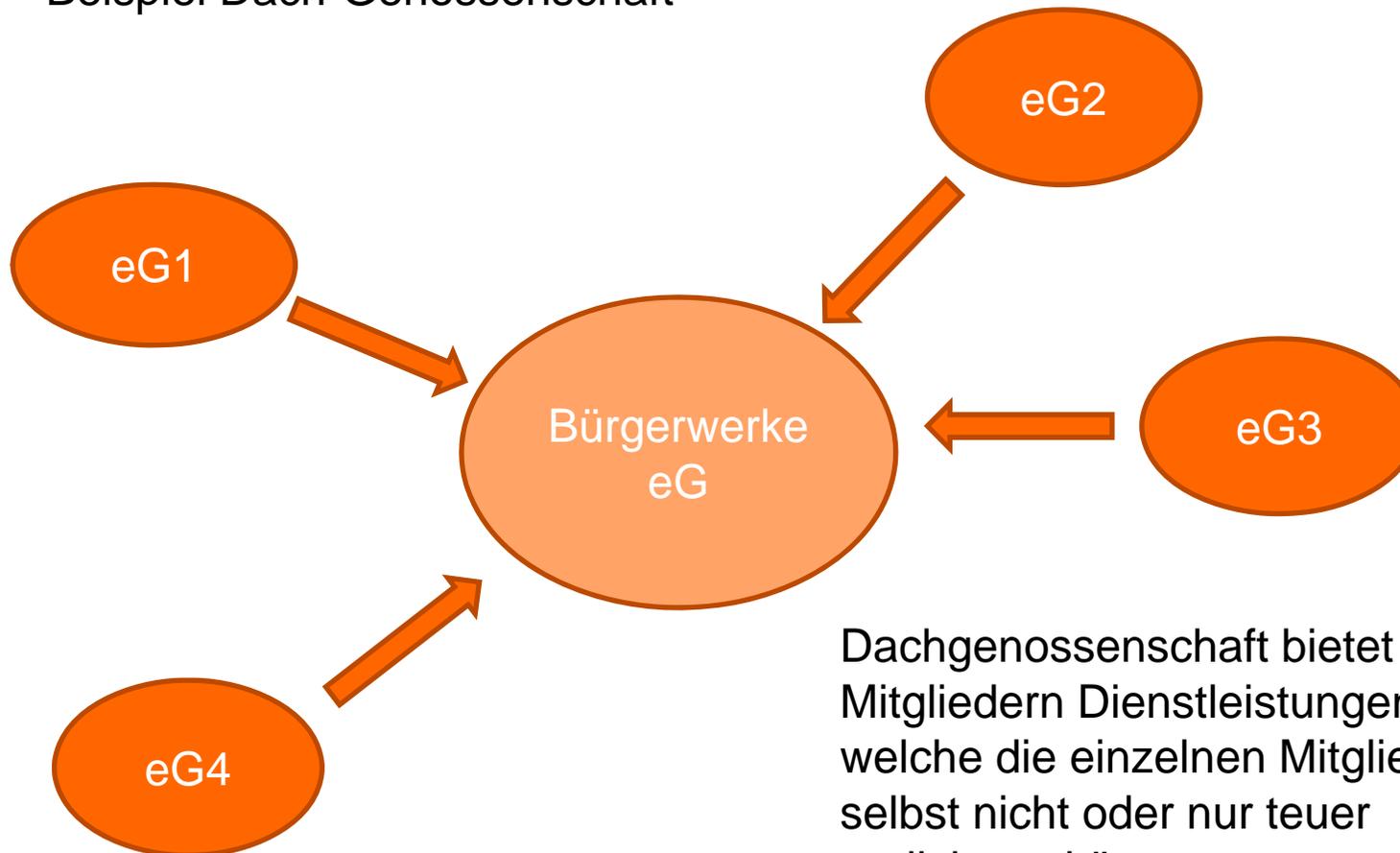
B1 Gemeinsame Betreibergesellschaft

Beispiel Zentral-Genossenschaft



B1 Gemeinsame Betreibergesellschaft

Beispiel Dach-Genossenschaft



Dachgenossenschaft bietet Mitgliedern Dienstleistungen, welche die einzelnen Mitglieder selbst nicht oder nur teuer realisieren können

Kapitalanlagegesetzbuch: BaFin Auslegungsschreiben zum KAGB vom 8. März 2015

- Grundlegend geänderte Fassung des BaFin-Auslegungsschreibens: Keine Erlaubnis- bzw. Registrierungspflicht nach dem KAGB für Genossenschaften!
- „...die im Genossenschaftsgesetz verankerte Ausrichtung auf einen besonderen Förderzweck, schließt eine im Vordergrund stehende, fondstypische reine Gewinnerzielungsabsicht aus.“
- „Regelungen (...), die dieser Beteiligungen an anderen Unternehmen erlauben, sind daher in diesem Zusammenhang unbedenklich...“
- „Die Einhaltung der besonderen Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes, insbesondere des genossenschaftlichen Förderzwecks, unterliegt der regelmäßigen umfassenden Prüfung der Prüfungsverbände (§ § 53 bis 64c GenG).“



Kooperation auf Projektebene

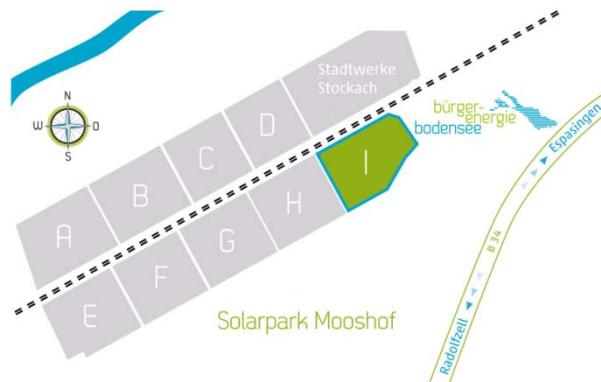
B2. Genossenschaft erwirbt Teile eines Großprojekts

- Projekt wird bis zu einem bestimmten Zeitpunkt von einem Projektierer vorfinanziert
- Projekt wird dann „in Stücken“ verkauft an verschiedene Investoren, evtl. betreibt Projektierer einen Teil selbst
- Betriebsführung kann an eine gemeinsame „Parkverwaltung“ delegiert werden
- Ertragspooling möglich

Kooperation auf Projektebene

B2. Genossenschaft erwirbt Teile eines Großprojekts

- Vorteil: Wenig Risiko für die Genossenschaft bis zur Realisierung des Windparks
- Nachteil: „Risikogewinne“ bleiben beim Projektierer
- Bsp. Solarpark Mooshof:



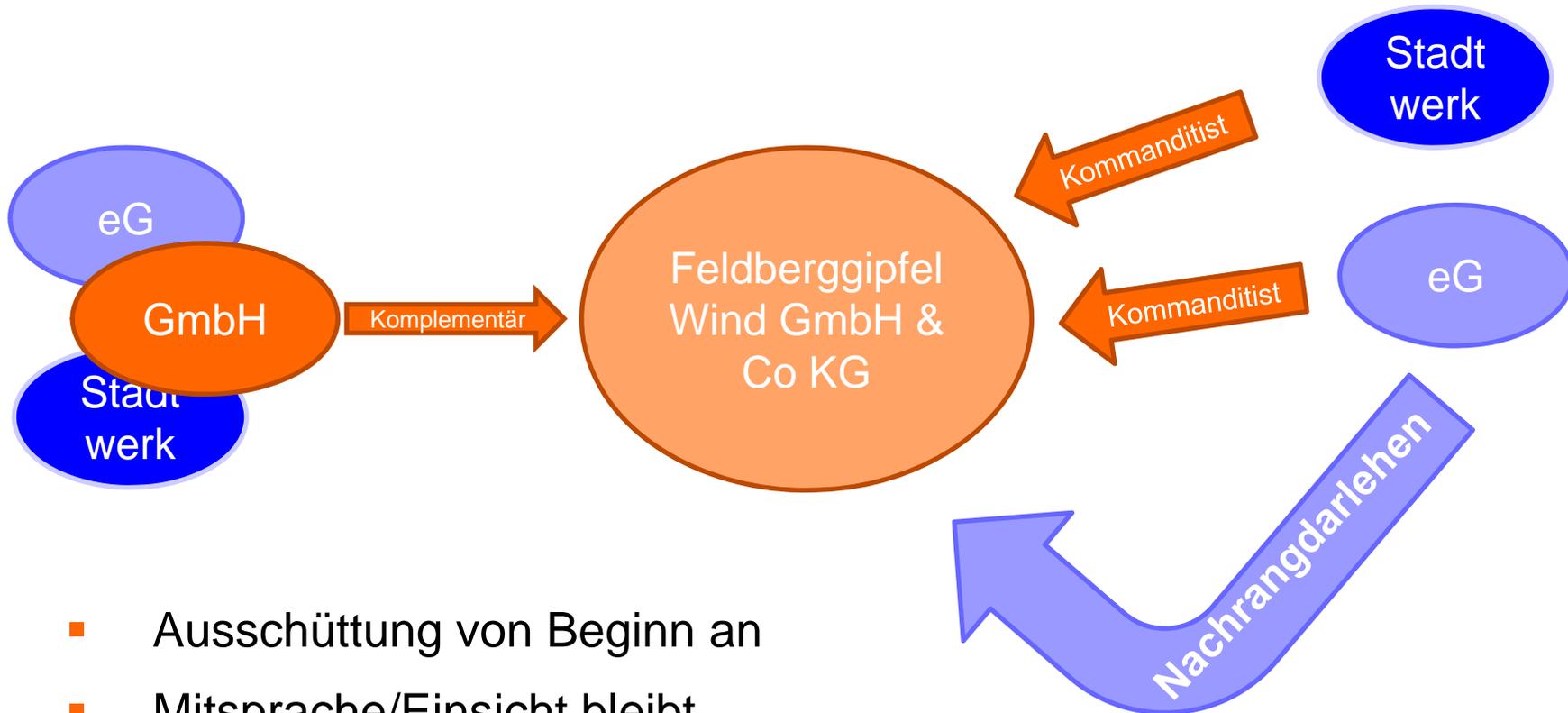
- Besonderheit PV: Jedes Modul gilt als einzelne Anlage!

Kooperation auf Projektebene

B3. Beteiligung an Projekt ohne Betreiberstatus

- Energiegenossenschaften können sich über Nachrangdarlehen, Genussrechte, Fondsbeteiligungen an Projekten beteiligen, ohne Betreibereigenschaften zu erhalten
 - Vorteil: Kalkulierbarer Ertrag vom ersten Tag an
 - Nachteil: Geringe Erträge, wenig bis keine Einblicke in das operative Geschäft, dadurch wenig Lerneffekt und Weiterentwicklung der Genossenschaft.
 - Sollten nicht den überwiegenden Geschäftszweck der Genossenschaft ausmachen – GenG § 1

Kombinationen möglich!



- Ausschüttung von Beginn an
- Mitsprache/Einsicht bleibt gewahrt
- Kapital nach Ablauf der Laufzeit wieder liquide

bwgV



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Beratung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften



**Berater
Bürgerenergieprojekte
Nico Storz**

Kontakt:

Fon: 0721 619077-2638
Fax: 0721 619077-14 88

Lauterbergstraße 1
76137 Karlsruhe

E-Mail: nico.storz@bwgv-info.de

Internet: www.bwgv-info.de